

**Von Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friedrich/ und Hans Albrecht/ Gebrüdere/
Hertzogen zu Meckelnburg ... Befehlen und gebieten ... daß sich niemand weder
zu Roß noch zu Fuß in einige frembde und außwertige Uns und dem allgemeinen
Evangelischen Religionwesen widerliche Bestallungen begeben/ noch dieselbe
annehmen oder sich zu jemandes Dienst verpflichtet machen ... Geschehen zu
Güstrow den 30. Aprilis Anno 1632**

[S.l.], 1632

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730660583>

Druck Freier  Zugang





Gn Gottes Gnaden / Wir Adolph Friedrich / vnd
Hans Albrecht / Gebrüdere / Herzogen zu Meckelnburg / Coad-
jutor des Stifts Rageburg / Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lan-
de Rostock vnd Stargardt Herrn / Entbieten allen Vnsern Vnterthanen / Geistlichen vnd
Weltlichen Standes / *Prelaten* / Herrn / Lehenleuten / Obersten / Rittmeistern / Hauptleuten / Befehlshabern / Aimpfleuten / Vöigten /
Schuldheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Stadtvöigten / Bürgern / Gemeinen / vnd sonst allen andern Vnsern Vnterthanen vnd Getrewen / Vnsere
Gnade vnd alles Gutes / vnd geben euch hiemit zu wissen.

Ob Wir Uns wol die gentsliche Hoffnung schöpffen sollen / weil menniglich kund vnd bekand / was massen das nun eine geraume Zeit her im Heiligen Römi-
schen Reich Teutscher Nation geführtes schädliches Kriegswesen zu vnterdruck : vnd aufrottung der wahren Seligmachenden Evangelischen Religion / vnd aller
derselben zugethanen Fürsten vnd Ständen / auch gentslicher aufhebung der so theur erworbenen Teutschen Libertet vnd Freyheit / (Inmassen durch Vnsere vnd
Vnsers vielgeliebten Bruders D. auch anderer Vnsere Mitfürsten vnd Stände leydige Exempel diese zeit hero der ganzen Welt klärlich für Augen gestellet wor-
den) angesehen vnd gerichtet. Das demnach keiner Vnsere Lehenleute vnd Vnterthanen so gar seiner selbst / als auch der seinigen vnd derselben zeitlichen vnd ewigen
Wolffahrt würde vergessen seyn / sich in einig Kriegsgewerbe oder Bestallung Vnsere vnd solches allgemeinen Evangelischen Wesens Feinden vnd Widerwertigen
zu begeben / vnd Gottes allein seligmachendes Wort / vnd daran dependirende wahr Evangelische Religion vnd alle derselben zugethane mit verfolgen zu helffen.

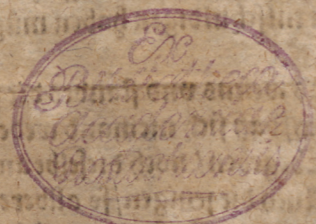
Wann Wir aber in der that erfahren / daß etliche Vnsere angehörigen Vnterthanen dennoch / dessen vngachtet / nicht allein diese vorige Jahr her / da Wir wol
der alle Göttliche vnd Weltliche Rechte vnd des heiligen Römischen Reichs Special vnd Fundamental Sazungen gewaltsamer weise von Vnsere Landen vnd Le-
uten verstoßen worden / wider ihre Eyde vnd Pfllichten / damit sie Uns verward / sich zu Vnsere Feinden geschlagen / vnd so wol gegen Uns ihre Landes Fürsten vnd Le-
hen Herren / als ihr Vaterland / vnd des allgemeinen Evangelischen Wesens Wolffahrt / in Kriegsbestallung vnterantwortlich eingelassen / Sondern auch noch
newlicher zeit etliche zu ihnen getretten / vnd sich bestellen haben lassen sollen / So wollen Wir zwar gegen jene mit gebührender Straffe zu verfahren wissen / diesen aber
zu ernster warnung / vnd damit sich hinfüro ein jeglicher vorzusehen / vnd niemand einiger vnwissenheit halben zu entschuldigen haben müge / noch zum überflus dieses
Mandatum avocatorium öffentlich publiciren lassen wollen.

Befehlen vnd gebieten hierauff allen vnd jeden Vnsere angehörigen Verwandten vnd Vnterthanen / was wesens vnd standes die seyn mögen / niemand auß-
geschlossen / bey ihren Eyden / Pflichten vnd Gelübden / damit ein jeder Uns verward vnd zugethan / ganz ernstlich / daß sich niemand weder zu Ross noch zu Fuß in ei-
nige frembde vnd außwertige Uns vnd dem allgemeinen Evangelischen Religionwesen widerliche Bestallungen begeben / noch dieselbe annehmen oder sich zu jeman-
des Dienst verpflicht machen / in keine wege / wie vnd vnter was schein solches auch geschehen könnte vnd möchte / Auch die jenigen / so allbereits in solchen Bestallungen
leben / oder etwa Anritt : vnd Wartegeld empfangen / dasselbe wieder von sich geben / vnd sich dessen innerhalb zwey Monatsfristen gentslich ohnig machen / vnd solches
alles bey verlust eines jedern Ehr / Lehen vnd Erbüter / anwartung auff Lehen vnd Erbe / angefälle / auch vermeidung Leibes vnd Lebens straffe vnd schleuniger Exe-
cution / keines weges anders halten sollen / Inmassen dann auch alle Vnsere Beampten auff den Pässen / wie imgleichen eine jedere Obrigkeit fleißige auffsicht haben
sollen / daß in deren Gebieten oberstandener massen keine geworbene durchgestattet werden.

Ferners wollen Wir auch alles werben zu Ross vnd Fuß / ohne der Kön. W. zu Schweden / Vnsere freundlichen vielgeliebten Herrn Vettern / Brudern vnd
Gefattern Patenta oder Vnsere Special Befehlig vnd Erlaubnais / hiemit gentslich verboten / vnd Vnsere Beampten / Bürgermeistern vnd Räten in den Städten
ernstlich auffgelegt haben / daß sie niemanden / er sey auch wer er wolle / ohne vorzeigung höchstgedachter Ihrer Königlichen W. zu Schweden Patenta oder Vnsere
Scheins / einig Werbung fernere heimlich noch öffentlich gestatten / vnd da sich dessentiner oder ander vnternehmen würde / den oder dieselben als bald anhalten / vnd
Uns solches vngeseumbt zu wissen machen / vnd fernere bescheids erwarten sollen. Mit angehengter fernere ersten commination / da jemand hierwider thun
vnd handeln würde / daß der oder dieselben dergestalt mit ernster straffe angesehen werden sollen / daß menniglich Vnsere ernst dabey zu spähren vnd zu vermercken ha-
ben solle. Das meynen Wir ernstlich / vnd wird sich ein jeder darnach zu richten vnd für Schaden zu hüten wissen. Vhrkündlich haben Wir dieses Man-
dat mit Vnsere hierunter gedruckten Fürstlichen Pittschafften besiegeln lassen / Geschehen zu Gåstrom den 30. Aprilis Anno 1632.

1632 30 April

[Faint, mostly illegible handwritten text in a historical script, possibly Latin or German, covering the majority of the page.]



30 April 1632

Ulk-4060.(5.)⁴



Gottes Gnaden / Wir Adolph Friedrich / vnd
 Hans Albrecht / Gebrüdere / Herzogen zu Meckelnburg / Coad-
 jutor des Stifts Rageburg / Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lan-
 de Rostock vnd Stargardt Herrn /

Entbieten allen Unsern Vnterthanen / Geistlichen vnd
 Weltlichen Standes / *Prelaten* / Herrn / Lehenleuten / Obersten / Rittmeistern / Hauptleuten / Befehligshabern / Aemptleuten / Vöigten /
 Schuldheissen / Bürgermeistern / Richtern / Rhaten / Stadtvöigten / Bürgern / Seminen / vnd sonst allen andern Unsern Vnterthanen vnd Betreuen / Unsere
 Gnade vnd alles Gutes / vnd geben euch hiemit zu wissen.

Ob Wir Uns wol die gentsliche Hoffnung schöpfen sollen / weil menniglich kund vnd bekand / was massen das nun eine geraume Zeit her im Heiligen Römi-
 schen Reich Teutscher Nation geführtes schädliches Kriegswesen zu vnterdruck : vnd aufrottung der wahren Seligmachenden Evangelischen Religion / vnd aller
 derselben zugethanen Fürsten vnd Ständen / auch gentslicher auffhebung der so theur erworbenen Teutschen Libertet vnd Freyheit / (Inmassen durch Unser vnd
 Unserer vielgeliebten Bruders D. auch anderer Unserer Fürsten vnd Stände leydige Exempel diese zeit hero der ganzen Welt klärlich für Augen gestellt wor-
 den) angesehen vnd gerichtet. Das demnach keiner Unser Lehenleute vnd Vnterthanen so gar seiner selbst / als auch der seinigen vnd derselben zeitlichen vnd ewigen
 Wohlfahrt würde vergessen seyn / sich in einig Kriegsgewerbe oder Bestallung Unser vnd solches allgemeinen Evangelischen Wesens Feinden vnd Widerwertigen
 zu begeben / vnd Gottes allein seligmachendes Wort / vnd daran dependirende wahr Evangelische Religion vnd alle derselben zugeth-

Wann Wir aber in der that erfahren / das etliche Unser angehörigen Vnterthanen dennoch / dessen vngachtet / nicht allein diese
 der alle Göttliche vnd Weltliche Rechte vnd des heiligen Römischen Reichs Special vnd Fundamental Sazungen gewaltsamer weise
 ten verstoßen worden / wider ihre Eyde vnd Pfflichte / damit sie Uns verward / sich zu Unsern Feinden geschlagen / vnd so wol gegen V-
 hen-Herren / als ihr Vaterland / vnd des allgemeinen Evangelischen Wesens Wohlfahrt / in Kriegsbestallung vnverantwortlich ein-
 newlicher zeit esliche zu ihnen getreten / vnd sich bestellen haben lassen sollen / So wollen Wir zwar gegen jene mit gebührender Straffe
 zu ernster warnung / vnd damit sich hinfüro ein jeglicher vorzusehen / vnd niemand einiger vnwissenheit halben zu entschuldigen haben
 Mandatum avocatorium öffentlich publiciren lassen wollen.

Befehlen vnd gebieten hierauff allen vnd jeden Unsern angehörigen Verwandten vnd Vnterthanen / was wesens vnd standes
 geschlossen / bey ihren Eyden / Pfflichten vnd Gelübden / damit ein jeder Uns verward vnd zugethan / ganz ernstlich / das sich niemand w-
 nige frembde vnd außwertige Uns vnd dem allgemeinen Evangelischen Religionwesen widerliche Bestallungen begeben / noch dieselb-
 des Dienst verpflicht machen / in keine wege / wie vnd vnter was schein solches auch geschehen könnte vnd möchte / Auch die jenigen / so all-
 leben / oder etwa Anritt : vnd Wartegeld empfangen / dasselbe wieder von sich geben / vnd sich dessen innerhalb zwey Monatsfristen gentslich
 alles bey verlust eines jedern Ehr / Lehen vnd Erbgiiter / anwartung auff Lehen vnd Erbe / angefälle / auch vermeidung Leibes vnd Leben
 cution / keines weges anders halten sollen / Inmassen dann auch alle Unsere Beampten auff den Pässen / wis imgleichen eine jedere Ob
 sollen / das in deren Gebieten oberstandener massen keine geworbene durchgestattet werden.

Ferner wollen Wir auch alles werben zu Ross vnd Fuß / ohne der Kön. W. zu Schweden / Unserer freundlichen vielgeliebten
 Gefattern Patenta oder Unser Special Befehlig vnd Erlaubnüss / hiemit gentslich verboten / vnd Unsern Beampten / Bürgermeister
 ernstlich auffgelegt haben / das sie niemanden / er sey auch wer er wolle / ohne vorzeitung höchstgedachter Ihrer Königlichen W. zu S-
 Scheins / einige Werbung ferner heimlich noch öffentlich gestatten / vnd da sich desseneiner oder ander vnternehmen würde / den oder d
 Uns solches vngeseumbt zu wissen machen / vnd fernern bescheids erwarten sollen. Mit angehengter fernern ernstern com minat
 vnd handeln würde / das der oder dieselben dergestalt mit ernster straffe angesehen werden sollen / das menniglich Unsern ernst dabey zu
 hen solle. Das meynen Wir ernstlich / vnd wird sich ein jeder darnach zu richten vnd für Schaden zu hüten wissen. Vhrfü
 dat mit Unsern hierunter gedruckten Fürstlichen Pittschafften besiegeln lassen / Geschehen zu Güstrow den 30. Aprilis Anno 16



the scale towards document
 lgen zu helfen.
 her / da Wir wi-
 Landen vnd Leu-
 s Fürsten vnd Le-
 ndern auch noch
 wissen / diesen aber
 m überflus dieses
 n / niemand auß-
 noch zu Fuß in ei-
 der sich zu jeman-
 en Bestallungen
 hen / vnd solches
 schleuniger Exe-
 e aussicht haben
 n / Brudern vnd
 n in den Städten
 nca oder Unserer
 ld anhalten / vnd
 ad hierwider thun
 zu vermehren ha-
 Wir dieses Man-